

Bayerische Tabelle

für die Zahnarztpraxis

2026

© BDIZ EDI 2026



ZBV
Schwaben

**Zahnärztlicher Bezirksverband
Schwaben KdöR**

Lauterlech 41
86152 Augsburg
Tel.: 0821 34 31 5-0
Fax: 0821 34 31 522
zbv@zbv-schwaben.de
www.zbv-schwaben.de

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Bayerische Tabelle 2026 ermöglicht Ihnen **auf einen Blick die aktuelle und rasche Orientierung über die Vergütung zahnärztlicher Leistungen**. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist durch die GOZ 2012 gegenüber der GOZ 1988 hinsichtlich der Honorierung nahezu unverändert, in der vertragszahnärztlichen Versorgung gab es jährlich geringe Anpassungen nach oben. Dadurch **geht die Schere zwischen steigenden Kosten in den Praxen und stagnierendem Honorar immer weiter auseinander**.

Die Bayerische Tabelle 2026 zeigt sehr anschaulich, **dass Zahnärzte bei vielen Leistungen den 3,5-fachen Steigerungssatz der GOZ 2012 verlangen oder überschreiten müssen**, um für vergleichbare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen im BEMA bezahlen. Sind Patienten, bei denen der Zahnarzt weniger für seine Leistung in Rechnung stellen darf, „Patienten zweiter Klasse“? Dann wären bei diesen Leistungen die Privatpatienten die „zweite Klasse“. Anders sieht es (trotz ausbleibender GOÄ-Novellierung) in den Arztpraxen aus. Hier ist der 2,3-fache GOÄ-Satz durchgängig deutlich mehr „wert“ als der EBM, eine neue GOZ ist nicht in Sicht.

Den Zahnarztpraxen werden ständig neue Kosten und Pflichten zugemutet, aber eine Anpassung der Gebührensätze an die wirtschaftliche Entwicklung wird ihnen nunmehr seit 1965 verwehrt. Die Zahnärzte und ihre Praxen müssen auf die GOZ 2012 unternehmerisch antworten. Dazu brauchen sie Vergleiche und eigene Kalkulationen. **Deshalb wurden in der Tabelle die Vergleiche zwischen BEMA, GOÄ und GOZ 2012 gezogen.**

Die Kosten für Dienstleistungen sind in den vergangenen Jahren allgemein gestiegen. **Der 2008 vom Bundesgesundheitsministerium zugestandene Stundensatz von 194,– Euro wurde von uns für 2026 auf 435,– Euro angepasst.** Aber allenfalls kleine Praxen können mit einem Mindesthonorarumsatzbedarf/Stunde von **435,– Euro** auskommen. Für solche Praxen wurde die bei durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Kalkulationen für die Leistungen zur Verfügung stehende Zeit beim 2,3-fachen und 3,5-fachen GOZ-Satz angegeben, eigene Praxiskalkulationen können so leicht erstellt werden.

Jeder Zahnarzt ist aufgefordert, ggf. mit seinem Steuerberater, seinen eigenen betriebswirtschaftlichen Minutenwert zu errechnen und die Basiswerte entsprechend anzupassen. Damit lässt sich Zahnmedizin nach State-of-the-Art mit angemessenen Honoraren anbieten.

Für Ihren Praxisalltag bietet die Bayerische Tabelle 2026 eine schnelle Orientierung und soll Sie auf die Notwendigkeit der Beschäftigung mit Abrechnung und Honorierung hinweisen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Christian Berger | 1. Vorsitzender ZBV Schwaben

- Überall dort, wo es sich um **identische Leistungen** handelt, wurde die höher honorierte Vergütung **fett grün**, die niedriger dotierte Vergütung **rot** gedruckt. **Verglichen wird dabei der BEMA-Wert mit dem 2,3-fachen Steigerungsfaktor der GOZ 2012** bzw. dem 1,8-fachen bei Röntgenleistungen bei GOZ/GOÄ. Alle nicht unmittelbar vergleichbaren Leistungen sind schwarz gesetzt.
- In der GOZ entspricht der 2,0-fache Satz dem **Basistarif** und der 2,3-fache Satz dem **Schwellenwert**.
- Mit * gekennzeichnete Gebührennummern lösen eine **Zuschlagsziffer** (siehe Seite 34) nach Nrn. 0500 – 0520 GOZ bzw. 442 – 445 GOÄ aus.
- In dieser Tabelle ist der **Zeitaufwand kalkuliert für einen benötigten Mindesthonorarumsatz/Stunde von 435 €** (exklusive Fremdlaborkosten und dgl.).
- Bei den **BEMA-Leistungen** ist die **betriebswirtschaftlich maximal zur Verfügung stehende Zeit** bei 435 €/Stunde gelistet.
- Bei den **GOZ- und GOÄ-Leistungen** ist die betriebswirtschaftlich bei 435 €/Stunde maximal zur Verfügung stehende Zeit **jeweils im 2,3-fachen und 3,5-fachen Satz** angegeben.

GOZ in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung
GOÄ in der Fassung mit Novellierung ab 01.01.1996
BEMA in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung
 Punktwert AOK Bayern 1. Quartal 2026

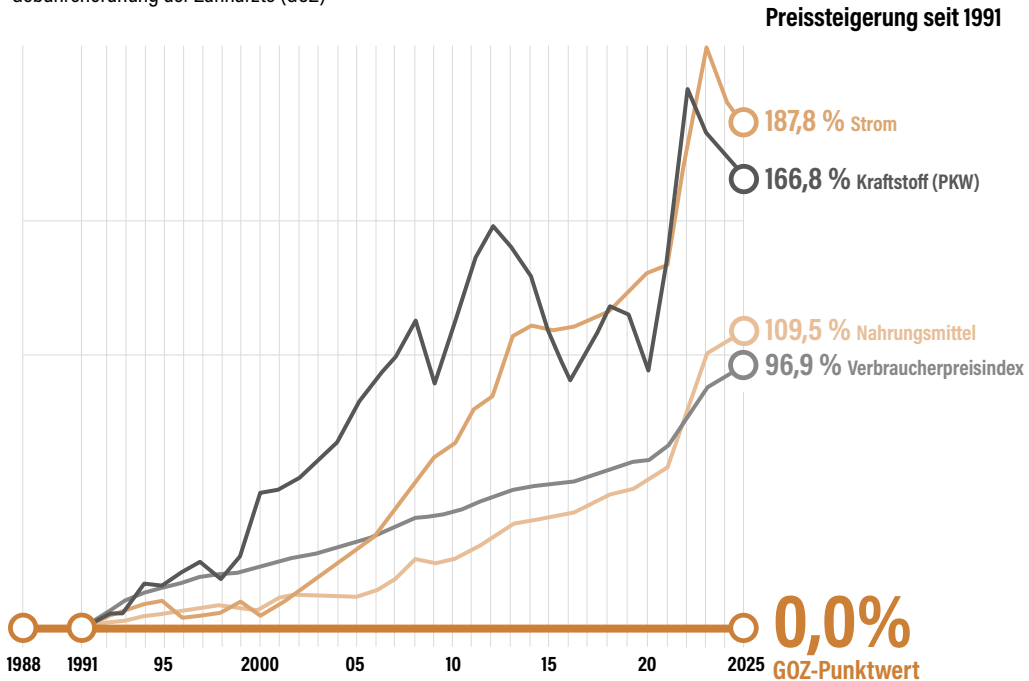
-
- 1) Punktwert KCH/KB/PAR AOK Bayern 1. Quartal 2026: 1,3795 €; Punktwert GOÄ AOK Bayern 1. Quartal: 1,3795 €.
 - 2) Punktwert IP/FU AOK Bayern 1. Quartal 2026: 1,5468 €.
 - 3) Punktwert KFO AOK Bayern 1. Quartal 2026: 1,1858 €.
 - 4) Punktwert ZE 2026: 1,1844 €.
 - 5) Die Röntgenpositionen werden im Basistarif zum reduzierten 1,38-fachen Satz berechnet, sonst bis maximal 2,5-fachem Satz.
 - 6) Punktwert AOK Bayern 1. Quartal 2026: 1,3795 €.
- (i) kennzeichnet die Versorgung auf Implantaten - siehe Allgemeine Abrechnungsbestimmung Nr. 2 zur entsprechenden BEMA-Nr.
 * Gebührennummern lösen eine Zuschlagsziffer nach Nrn. 0500 – 0520 GOZ bzw. 442 – 445 GOÄ aus.

Folgen der Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts seit 1988

In den Jahren 2021 bis 2024 gab es erstmals seit langer Zeit einen deutlichen Anstieg der Inflationsrate, aber auch in den Jahren davor stiegen die Kosten durch Inflation langsam aber stetig. Während all dieser Jahre blieben die Honorare der GOZ wegen des Stillstands des Punktwerts zurück. Die Bundeszahnärztekammer hat das eindrücklich abgebildet:

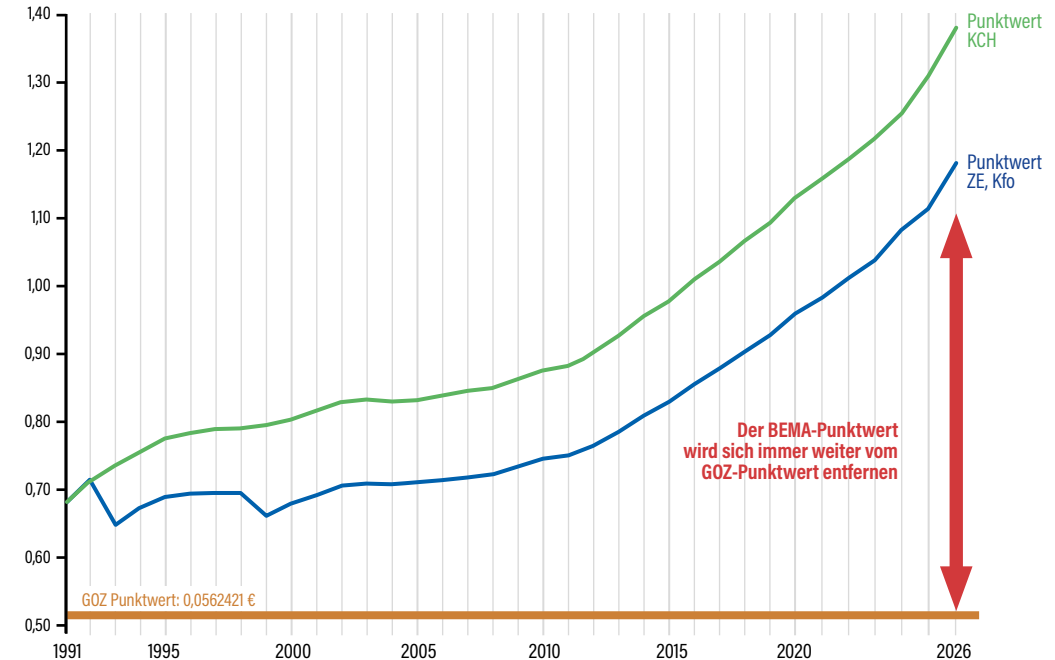
Inflationsverlust 1988 bis 2026: Seit 38 Jahren keine Anpassung des GOZ-Punktwerts

Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ)



Punktwerte 1991 bis 2026 Durchschnittswerte der GKV-Deutschland

Punktwert in €



Das **Bundesverfassungsgericht** hat 2013 eine vom BDIZ EDI getragene Verfassungsbeschwerde nicht zugelassen, weil die **Zahnärzte den Rahmen der Gebührenordnung nicht ausschöpfen** – das gilt insbesondere für **Abweichende Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 und 2** (siehe S. 6) und für **Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ** (siehe S. 7). Diese Tabelle veranschaulicht deutlich, warum heute Zahnärztinnen und Zahnärzte **§ 2 Abs. 1 und 2** und die **Analogberechnung, wo immer möglich**, durchführen müssen.

Um die **Analogberechnung lege artis** durchführen zu können, müssen Sie Ihren **betriebswirtschaftlich kalkulierten Minutenwert** und den **Mindesthonorarumsatz/Stunde kennen**. So rechnen Sie die Werte aus: aus der Prognos-Studie der Bundeszahnärztekammer und dem statistischen Jahrbuch der KZBV ergeben sich folgende **Durchschnittswerte für eine Einbehandler-Praxis**:

Arbeitszeit pro Woche in Stunden:	44,0
Effektive Arbeitstage pro Jahr:	209,0
Arbeitszeit (inkl. Verwaltung u.ä.) pro Jahr 1820 Stunden,	
Behandlungszeit pro Jahr:	1350 Stunden

Sie können selbstverständlich **mit Hilfe Ihres Steuerberaters für Ihre Praxis exakte individuelle Werte ermitteln** und einsetzen, Sie sehen aber **auf EINEN Blick**, dass ein **Mindesthonorarumsatz von 435,- € und damit ein Minutenwert von 7,25 € gerechtfertigt** ist.

Nicht vergessen dürfen Sie dabei den für Sie selbst **kalkulierten Unternehmerlohn = Ihre Privatentnahmen**, denn nur so kann Ihre Praxis überleben.

Neben den **GOZ-Leistungen** und **analog berechneten Leistungen** spielen auch die **Chairside-Leistungen** eine wichtige Rolle und tragen zum Umsatz bei (diese finden sie in der neuen Analog-Tabelle, sh. Seite 7).

Beispiel einer Durchschnittspraxis mit digitalem Röntgen 2024 bis 2025

Behandlungszeit Stunden pro Jahr	1.350	
Personalkosten:	202.306,69 €	
Raumkosten:		
Kaltmieten/kalk. Mieten	22.955,00 €	
Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, inkl. Reinigung)	7.956,02 €	
Materialkosten (Verbrauchsmaterialien):		} Ohne Labor
Praxisbedarf	30.240,00 €	
Bürobedarf	2.986,00 €	
übrige Betriebskosten	75.283,11 €	
Finanzierungskosten	12.408,74 €	
Abschreibungen:		
Abschreibung Anlagevermögen	54.420,22 €	
Abschreibung Bau & Umbau	10.359,62 €	
Kalkulatorische Kosten:		
Unternehmerlohn	167.825,35 €	
Kalkulatorische Zinsen	563,25 €	
Gesamtpraxiskosten	587.304,00 €	
Umsatz pro Stunde	435,04 €	
Umsatz pro Minute	7,25 €	



**Bundesverband der implantologisch
tätigen Zahnärzte in Europa e.V.**

European Association of Dental Implantologists



Analog-Tabelle mit Chairside-Leistungen

Mit dieser Broschüre erhalten Sie eine erweiterte Hilfestellung zur Analogabrechnung zu weit mehr als 200 Leistungen und den dabei anzusetzenden Gebührenschildern.

Neu ist eine Leistung nicht nur dann, wenn sie in GOZ oder GOÄ nicht beschrieben ist, sondern auch dann, wenn sie heute ganz anders ausgeführt wird als zu Zeiten ihrer Aufnahme, Beschreibung und Bewertung im Gebührenverzeichnis. Besonders prägnante Beispiele sind die Fortschritte in der Parodontologie und Endodontie, aber auch in der Kieferorthopädie oder bei den Extraktions- und Osteotomietechniken hat sich sehr viel getan.

Damit bietet die Analogabrechnung die Möglichkeit der laufenden Anpassung der Honorare an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Chairside-Leistungen zeigen die Vergütung zusätzlicher Arbeit im Sprechzimmer.

**Bestellen Sie die ANALOG-Tabelle
auch über den BDIZ EDI-Onlineshop:**



Leistungsbeschreibung	Zeitangaben in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 435 EUR pro Stunde															
	BEMA Stand 01.01.2026				GOZ 2012						GOÄ 1996					
	Nr.	Bewert. Zahl	EUR	max. Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	2,3-fach max. Zeit in Min.	3,5-fach EUR	max. Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	2,3-fach max. Zeit in Min.	3,5-fach EUR	max. Zeit in Min.
Teil 1 - Kons./Chirurgie																
Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte	ePA1	4	5,52	0,8												
Aktualisierung der elektronischen Patientenakte	ePA2	2	2,76	0,4												
Beratung eines Kranken, auch tel., bei Tag	Ber	Ä1	9	12,42	1,7						1	80	10,72	1,5	16,32	2,3
Eingehende, das gewöhnl. Maß überschreitende Beratung/mind. 10 Min.											3	150	20,11	2,8	30,60	4,2
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von ZMK-Krankheiten	U	01	18	24,83	3,4	0010	100	12,94	1,8	19,68	2,7					
Symptombezogene Untersuchung											5	80	10,72	1,5	16,32	2,3
Vollst. körperl. Untersuchung Organsystem, u.a. stomatognathes											6	100	13,41	1,8	20,40	2,8
Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung Indikation, Zeitpunkt		01k	28	38,63	5,3											
Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	Ohn	02	20	27,69	3,8	in GOZ nur über Steigerungssatz					55a	500	67,03	9,2		
Zuschlag außerhalb Sprechstunde, Nacht (20 - 8 Uhr), Sonn-/Feiertag	Zu	03	15	20,69	2,9											
Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, AU-Bescheinigung		7700	5	6,90	1,0						70	40	5,36	0,7	8,16	1,1
Erhebung des PSI-Code		04	12	16,55	2,3	4005	80	10,35	1,4	15,75	2,2					
Gewinnung von Zellmaterial aus Mundhöhle, Aufbereitung zur zytol. Unters.		05	20	27,59	3,8						297	45	6,03	0,8	9,18	1,3
Eröffnung oberflächlicher, unter Haut/Schleimhaut gelegener Abszess	Inzl	Ä161	15	20,69	2,9						2428	80	10,72	1,5	16,32	2,3
Sensibilitätsprüfung der Zähne	Vipr	08	6	8,28	1,1	0070	50	6,47	0,9	9,84	1,4					
Behandlung überempfindl. Zahnflächen; je Sitzung (GOZ: je Kiefer)	üz	10	6	8,28	1,1	2010	50	6,47	0,9	9,84	1,4					
Exkavieren u. prov. Verschluss Kavität als alleinige Leist.; unvoll. Füllung	pV	11	19	26,21	3,6	2020	98	12,68	1,7	19,29	2,7					
Besondere Maßnahmen beim Präp./Füllen, je Sitzung, je Kieferh./Frontz.	bMF	12	10	13,80	1,9	2030	65	8,41	1,2	12,80	1,8					